Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 15 (1846)
Heft: 3

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geliefert und verdient dafür die volle Anerkennung des thierärztlichen und landwirtschaftlichen Publikums.

XV.

Miszellen.

1.

An den Hohen Großen Rath des Standes Zürich.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Dem regen Streben nach Verbesserungen, welches sich in neuerer Zeit im Staatsleben überall kund gibt, kann auch das Gesetz vom 13. Januar 1834 über Anstellung von Bezirksthierärzten und Adjunkten nicht fremd bleiben. Wenn damals, als erwähntes Gesetz ins Leben gerufen, Einzelne glaubten, es seien auch bei uns, gleich wie in einem monarchischen Staate, solche neue, man könnte fast sagen, privilegirte Beamtete nothwendig, so hat seither Prüfung und Erfahrung gelehrt, daß dadurch nicht nur einzelne Thierärzte in Ausübung ihres Berufes äußerst geschädiget, sondern auch das Publikum im Allgemeinen benachtheiliget und belästiget wird, und es nimmt daher die unterzeichnete Gemeinde die Freiheit, Hochdenselben die ehrerbietigste Bitte vorzutragen, daß die Bezirksthierarztstelle aufgehoben werde.

Wir glauben keineswegs damit einer guten Gesundheitspolizei in den Weg zu treten, sondern dieselbe weit

eher zu fördern. Wenn man vorerst ins Auge faßt, was für ein Grad von wissenschaftlicher Bildung von jedem Thierarzte gefordert wird, so wird man sich bald überzeugen, daß nicht nur allein Bezirksthierärzte tüchtig sind, sondern es liegt klar am Tage, daß hierin kein Unterschied Statt findet und vernünftiger Weise nicht Statt finden kann. Stellt man aber die Frage auf, ob das fernere Fortbestehen des Institutes der Bezirksthierärzte wünschbar sei? so müssen wir dieselbe ganz entschieden verneinend beantworten, weil die Gesundheitspolizei weit sicherer und zweckmäßiger ausgeübt würde, wenn der Gesundheitsrath und die Behörden überhaupt in allen Fällen mit allen Thierärzten des ganzen Kantons, resp. des Bezirks in unmittelbarer amtlicher Verbindung stehen, als wenn diese Verbindung durch das Mittel eines Bezirksthierarztes Statt finden muß; auch kann jeder Thierarzt gerade in der Zeit, als er dem Bezirksthierarzte von einem ihm vorgekommenen Fall Kenntniß gibt, und dessen Verfügungen gewärtiget, von sich aus das Nöthige verfügen und den Gesundheitsrath in Kenntniß setzen, damit auch dieser im Stande ist, die erforderlichen Maßregeln im Allgemeinen anzuordnen, ehe Seuchen, die Wuthkrankheit u. dergl. sich während dem Berichterstatten meistens schnell verbreiten. Zudem ist kaum zu läugnen, daß bei Untersuchungen von Seuchen u. dergl. der Ansteckungsstoff in Gemeinden und Bezirken dadurch, daß nothwendiger Weise eine und dieselbe Person die gesunden und die kranken Thiere untersucht, eher verbreitet wird, als dieses nicht geschehen würde, wenn viele Personen mit der Untersuchung beschäftigt wären,

wodurch wenigstens verhütet werden könnte, daß das Berühren kranker und gesunder Thiere oft in der gleichen Minute in verschiedenen Stallungen nicht Statt finden müßte.

Wird dann zu der aufgezählten Unzweckmäßigkeit des Institutes der Bezirksthierärzte, der dadurch für den Staat, für die Gemeinden und Privaten erwachsende Kostenaufwand in Anschlag gebracht, so würden dießfällige Berechnungen wohl ganz gewiß zeigen, daß der Viehscheinstempelfond, der sonst meistens zur Unterstützung verunglückter Viehbesitzer verwendet worden, so sehr zu Gunsten dieser Bezirksthierärzte in Anspruch genommen wird, daß deswegen unstreitig manche wohlthätige Gabe an irgend unverschuldet Unglückliche nicht verabreicht werden kann, während Bezirksthierärzte außer ihrem fixen Gehalte von 64 Franken in einem Jahre bis auf 300, auch 400 Frkn. Taggelder für Reisen, Untersuchungen, Befundberichte u. dergl. bezogen haben *).

Die Anstellung von Bezirksthierärzten mit Anweisung aller der ausschließlichen Verrichtungen, wie dieses unser Gesetz und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen thun, erscheint zudem eher als ein besonderes Privilegium für einzelne Thierärzte, wodurch wenigstens zwei Drittheile der bisherigen Praxis meistens gegen den Willen der Hülfsbedürftigen, diesen neuen Beamteten eingehändigt und der Beruf des Thierarztes dadurch in

*) Die Bezirksthierärzte beziehen nichts aus dem Viehscheinstempelfond; es haben die Petenten durch diesen Passus gezeigt, daß sie mit den Verhältnissen des Institutes der Bezirksthierärzte wenig vertraut sind.

Kurzem so darnieder gedrückt wird, daß recht Wenige es wagen werden, in Zukunft ihr Geld und ihre Zeit auf dieses Studium zu verwenden. Und nicht selten erwachsen dem Viehbesitzer durch dieses Privilegium drei- oder vierfache Kosten, — öfter ungeheuer weitläufige Prozesse (wir verweisen im Speriellen auf die Geschichte der rotzigen Pferde des alt Präsidenten Schmid in Volkenschweil und der Lungenseuche bei dem armen Andreas Sallenbach in der Brandschenke zu Uster) gegenüber, wenn solche Verrichtungen wieder den ordentlichen Thierärzten unter Oberaufsicht des Gesundheitsrathes und mit Beobachtung bestimmter Vorschriften, eingeräumt würden.

Wird betrachtet, daß durch Aufhebung der Bezirksthierarztstelle dem Publikum eine wesentliche Erleichterung zukömmt, daß eine gute Gesundheitspolizei dadurch nicht gehindert, sondern eher gefördert wird, daß bei vorkommenden Fällen von Seuchen u. dergl. die ordentlichen Thierärzte schnell verfügen, und der Ansteckungsstoff sich weniger verbreite, und daß der Viehscheinstempelfond dadurch eine bedeutende Ersparung macht, welche dann zu anderweitigen Zwecken besser verwendet werden kann: so darf wohl die zuversichtliche Hoffnung genährt werden, daß Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren! unsern Wünschen auf geeignete Weise entsprechen, und inzwischen bitten wir Sie, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.*)

---

*) Die Redaktion hat gefunden, daß auch dieses Aktenstück aus dem Jahr 1839 der Zukunft aufbewahrt werden müsse. Es gibt auch dieses den Beweis, wie alles Neue, wenn es auch noch so zweckmäßig, Anfeindungen ausgesetzt ist.

2.

Nachtheilige Wirkungen der vulkanischen Asche auf die Hausthiere.

Die Kopenhagener Zeitung enthält interessante Mittheilungen aus Island über den Ausbruch des Hekla und dessen Folgen. Unter Anderm wird bemerkt, daß die Lava bereits am 9. Septbr. v. J. eine Strecke von zwei dänischen Meilen Umfang 40—50 Ellen hoch bedeckt hatte. Der Aschenfall hatte sich sogar über das ganze Land verbreitet und an dem Vieh, welches Leuten zugehörte, die nicht reichlich genug mit Heu versehen waren, um es zu rechter Zeit von den vergifteten Weideplätzen wegzunehmen, hatten sich eigenthümliche Krankheitssymptome geäußert, welche in den meisten Fällen den Tod des Thieres zur Folge gehabt. Unter andern haben sich an den Füßen der Schafe knochenartige Auswüchse gezeigt, die zuletzt so groß geworden, daß diese Thiere nicht mehr gehen konnten. Das Nämliche zeigte sich auch an der untern Kinnlade, die zuletzt so groß wurde, daß die Hauptknochen gleichsam auseinander gespannt waren. Aus den Zähnen in der untern Kinnlade wuchs zugleich eine knochenartige hervorstehende Spitze, die zuletzt in die obere Kinnlade überging (sich einbohrte?), was den Tod der Thiere herbeiführte. Den beiden letztern Fällen sind auch Pferde unterworfen. Bei dem todten Vieh fand man vulkanische Asche in den Gedärmen. (Hering's Repert.)

3.

Riesenpferd.

Der bekannte Thierbändiger Carter zeigt in England ein Pferd von ungewöhnlicher Größe; es ist 6 Jahre alt, in Nord-Hampton geboren, stammt von gewöhnlichen Zugpferden und heißt Washington, es mißt 6 Fuß 9 Zoll englisches Maß und wiegt 2500 Pfund; seine Verhältnisse sind regelmäßig und seine Bewegungen leicht. Neben demselben steht ein kleiner schottischer Pony, welcher ohne Anstoß unter dem Bauche des Riesen durchgehen kann. (Hering's Repert.)

4.

Körpergewicht eines Hundes und einzelner Theile desselben.

Der ganze Hund wog ohne Blutverlust 13½ Pfund.

Lunge und Herz zusammen .	5	Unzen	6	Drachmen.
Herz allein	2	„	3	„
Lunge allein	3	„	3	„
Leber mit der Gallenblase .	6	„	—	„
Milz	—	„	6	„
2 Nieren ohne Kapsel . .	—	„	14	„
2 Hoden	—	„	4	„

5.

Gesetzesbestimmungen über die Ausübung des thierärztlichen Berufes im Kt. Zürich.

Die Thierärzte üben ihren Beruf entweder mit Verordnung der zweckmäßig gefundenen Arzneien aus einer

öffentlichen Apotheke, oder mit Verabreichung derselben aus ihrer eigenen Privatapotheke aus.

Die Thierärzte sind verpflichtet,

a. von ansteckenden Krankheiten unter der Thieren unverzüglich die Anzeige an den Bezirksthierarzt zu machen;

b. denselben bei Ausführung der anzuordnenden polizeilichen Maßregeln nach Kräften zu unterstützen;

c. in Fällen, wo Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorhanden, eine Sektion zu veranlassen;

d. ihre Apotheken nach Anordnung des Gesundheitsrathes untersuchen zu lassen;

e. alle zusammengesetzten Arzeimittel aus einer öffentlichen Apotheke des Kantons zu beziehen;

f. insofern sie die Arzneien selbst verabreichen, außer dem Rechnungsbuche ein Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig eingetragen werden.

6.

Thierärztliches Examen.

Das Examen der Thierärzte besteht aus zwei Acten, einem Vorexamen und einem Haupteramen.

In dem Vorexamen werden dieselben in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Gesundheitsrathes, wovon das eine das Examen leitet, durch drei von demselben dazu bestimmte Examinatoren über Zootomie, Zoophysiologie, Arzneimittellehre und allgemeine Krankheits- und Heilungslehre der Thiere geprüft.

Die Examinatoren erstatten dem Gesundheitsrathe

einen schriftlichen Bericht über das Vorexamen, und diejenigen Mitglieder, welche dabei anwesend waren, berichten hierüber in einer der nächsten Sitzungen noch mündlich, woraufhin der Gesundheitsrath entscheidet, ob den Kandidaten der Zutritt zum Haupteramen gestattet werden könne oder nicht.

In dem Haupteramen werden die Kandidaten über spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe geprüft. *)

7.

Bestimmungen betreffend die thierärztlichen Gehülfen und Lehrlinge.

Auch thierärztliche Gehülfen bedürfen einer Bewilligung des Gesundheitsrathes, welche derselbe entweder auf die Vorweisung eines Entlassungszeugnisses erster und zweiter Klasse von der hiesigen Thierarzneischule, oder eines nach bestandener Prüfung von der competenten Staatsbehörde eines schweizerischen Kantons oder eines fremden Staates ausgestellten Patentes zur Ausübung der Thierheilkunde, oder aber, in Ermanglung solcher Ausweise, nach Abhaltung einer Prüfung mit dem Betreffenden, ertheilt. Jeder sich Anmeldende muß jedoch sich darüber ausweisen, daß er den Unterricht über Anatomie, Physiologie, allgemeine und spezielle

---

*) Dieses Examenreglement wird höchst wahrscheinlich einer baldigen Revision unterworfen und unzweifelhaft den bestehenden Examenakten noch ein dritter zugefügt werden, in einem schriftlichen Examen bestehend.

Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Chirurgie und Geburtshülfe angehört habe.

Sogenannten Lehrlingen, d. h. solchen jungen Leuten, die noch keinen theoretischen Kurs auf einer Thierarzneischule gemacht haben, dürfen von den Thierärzten keine in die Thierheilkunde einschlagenden Verrichtungen übertragen werden.